



Verkehrsplanung Stadt Bern  
Predigergasse 12  
3001 Bern

[verkehrsplanung@bern.ch](mailto:verkehrsplanung@bern.ch)

Bern, 26. April 2026

## Teilrevision der Parkkartenverordnung | Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung der Teilrevision der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994, ist es der Mitte Stadt Bern ein Anliegen, Stellung zu beziehen.

### Ausgangslage

In der Energie- und Klimastrategie 2035 wird die Reduktion und Bewirtschaftung von Parkplätzen als Massnahme MG-2 festgelegt, wobei der Umsetzungsschritt B mögliche Anpassungen bei den Bezugskriterien der Anwohnerparkkarten und eine Anpassung der Gebühren abhängig von der Antriebsart beschreibt. Umsetzungsschritt A formuliert zudem das Ziel, die Anzahl bereitgestellter Parkplätze mit Parkscheibenpflicht auf die verkauften Parkkarten abzustimmen.

### Stellungnahme

Die Mitte Stadt Bern begrüsst im Grundsatz die Anpassung der Parkkartenverordnung gemäss Energiestrategie 2035, stellt gleichzeitig aber fest, dass der vorliegende Entwurf:

- **nicht ausreichend mit Fakten/Zahlen unterlegt** ist und somit potenzielle Auswirkungen nicht seriös abgeschätzt werden können.
- mit den Änderungen betreffend Nachweispflicht, Wohnwagen, Schichtarbeit, etc. (unnötig) **verkompliziert** wird und viel zusätzlichen **bürokratischen Aufwand** mit sich bringen dürfte.
- im Bezug auf das de facto Verbot für die Vermietung an Dritte nicht auf einer juristischen, sondern politischen Abklärung beruht.
- bei der Begründung der Aberkennung des Anspruchs auf eine Parkkarte für «Wohnwagen» **dem Wesen des Gebührenreglements**, welches eine Pauschale pro Monat/Jahr definiert, **widerspricht**.
- mit der Ausnahmeregelung für die Beanspruchung einer Parkkarte, der Willkür und Rechtsstreitigkeiten Tür und Tor öffnet.

**Die Mitte verlangt, die Teilrevision der Parkkartenverordnung nochmals zu überarbeiten.** Die Ausformulierung soll sich nicht auf Hypothesen, sondern auf Zahlen, Daten und Fakten stützen. Die Mitte verlangt auch, dass dem Umstand von potenziellen neuen Rechtsstreitigkeiten Rechnung getragen wird und diese möglichst vermieden werden. Es ist

wichtig, dass mit der neuen Parkkartenverordnung klar das Ziel der Umsetzung der Energiestrategie angestrebt wird, was aber nicht zu administrativem Mehraufwand führen darf, denn ein solcher ist nicht klimaneutral.

Die Mitte Stadt Bern begrüsst, dass für Mitarbeitende im Schichtbetrieb am Zugang zu einer Parkkarte keine Änderung durchgeführt wird. Für diese Arbeitnehmende und deren Gewerbebetriebe ist es essentiell, eine Mobilitätsinfrastruktur zu ermöglichen, die auch ausserhalb der Zeiten des öffentlichen Verkehrs funktioniert.

Im Folgenden unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten:

<i>MG-2</i>	Stellungnahme
<b>Umsetzungsschritt B</b>	
<p><b>B Bezugskriterien Anwohnerparkkarte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die beschlossene Gebührenerhöhung der Anwohnerparkkarten umsetzen und dabei die Parkierungsgebühr für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (Elektrofahrzeuge) weniger stark erhöhen als für fossil betriebene</i></li> <li>• [...]</li> </ul>	<p>Die Förderung der Elektromobilität ist vor allem Ziel der MG-3. Wir verstehen, dass die Reduktion der Parkierungsgebühren für Elektrofahrzeuge hier unterstützen soll, fragen uns allerdings, wie reduzierte Parkierungsgebühren für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb zu rechtfertigen wären, ist doch der Platzbedarf dieser Fahrzeuge nicht generell geringer. Zudem geht auch der allgemeine Trend – Stichwort Fahrzeugsteuern – hin zu antriebsunabhängigen Gebührenmodellen.</p>
<i>Konzeptentwurf</i>	Stellungnahme
<b>Anzahl Parkkarten versus Anzahl Parkplätze</b>	
<p><b>2. Ziele und Nutzen (Auszug)</b>  <i>Im Jahr 2024 wurden in der Stadt Bern insgesamt 12 319 Anwohnerparkkarten (zus. 1 646 Gewerbekarten) ausgestellt, wofür Ende 2024 13 198 Zonen-Parkplätze zur Verfügung standen.</i></p>	<p>Im Jahr 2024 wurden also insgesamt 767 Parkkarten mehr ausgegeben als Zonen-Parkplätze zur Verfügung standen. Gemäss Frau Perracini ist das Verhältnis ausgegebener Parkkarten zu vorhanden Zonen-Parkplätzen von Zone zu Zone unterschiedlich. Der «Druck» auf die Parkplätze sei vor allem in der Innenstadt gross.</p>
<p><i>- Reduzierung des Ungleichgewichts der bestehenden Zonen-Parkplätze und der verkauften Parkkarten</i></p>	<p>Mit der überarbeiteten Parkkartenverordnung mag das Ziel «Reduzierung des Ungleichgewichts» erreicht werden, da mutmasslich weniger Parkkarten ausgegeben werden. Ob die Massnahmen vor allem die Zonen mit zurzeit grossem Ungleichgewicht entlasten, kann jedoch nicht abgeschätzt werden, da die Art der Fahrzeuge, für die eine Parkkarte ausgestellt wurde, nicht bekannt</p>

	ist. Im schlechtesten Fall führt die Änderung der Verordnung also nur zu «besseren» Zahlen, aber nicht zu einer Entlastung der Zonen/Quartiere.
<b>Entwurf Parkkartenverordnung</b>	<b>Stellungnahme</b>
<b>«Wohnwagen» (Art. 1, Abs. 4)</b>	
<p><b>Art. 1</b>  <sup>4</sup> Keine Parkkarten werden abgegeben für Fahrzeuge, die strassenverkehrstechnisch wie folgt kategorisiert sind:</p> <p>a. Leichte und schwere Motorwagen mit dem Karosserievermerk «Wohnwagen»,  b. und Lieferwagen mit dem Behördenvermerk «teilweise zum Wohnen ausgebaut».</p> <p><b>Bemerkung (Auszug):</b>  Solche Fahrzeuge werden erfahrungsgemäss nur selten genutzt und belegen deshalb dauerhaft einen für die Anwohnendenparkierung vorgesehenen Parkplatz.</p>	<p>Gemäss Frau Perracini ist nicht bekannt, wie viele Parkkarten momentan an Fahrzeuge vergeben sind, welche in Zukunft keine Parkkarte mehr erhalten würden. Der Effekt dieser doch recht willkürlich erscheinenden Massnahme kann also mangels fehlender Zahlengrundlage nicht abgeschätzt werden. «Willkürliche Massnahme» deshalb, weil das Argument der “Nutzung über Gebühr” eines Zonen-Parkplatzes dem Wesen des Gebührenreglements, welches eine Pauschale pro Monat/Jahr definiert, widerspricht.</p> <p>Zudem wagen wir zu bezweifeln, dass zwischen dem Fahrzeugtyp und der Häufigkeit dessen Nutzung eine Korrelation besteht. Der klassische VW-Bus-Camper z.B. ist ein durchaus alltagstaugliches Fahrzeug und rein empirisch wohl auch der in der Stadt meistverbreitete Typ «Wohnwagen».</p> <p>Schlussendlich geht es ja darum, dass öffentlicher Grund von Privatpersonen genutzt wird. Wäre es nicht sinnvoller, die Grösse der für den Bezug einer Parkkarte berechtigten Fahrzeuge zu limitieren? (Ein VW-Bus z.B. ist, im Gegensatz zu einem «echten» Wohnwagen mit breitem und überhängendem Aufbau, wenn überhaupt, nur unwesentlich länger und breiter als ein Kombi oder SUV.)</p>
<b>Nachweis der Nichtverfügbarkeit (Art. 2, Abs. 1a)</b>	
<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> (unverändert)  a. Anwohnende  Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende einer Parkkartenzone erhalten für maximal ein auf ihren Namen und ihre Adresse im Fahrzeugausweis eingetragenes Fahrzeug</p>	<p>Auch wenn eine vergleichbare Regelung in Biel und Luzern bereits in Kraft ist, erachten wir sie als höchst unglücklich. Das dieser Regelung zugrunde liegende Ziel (zu einer Liegenschaft gehörende PP sollen deren Mieter:innen zur Verfügung stehen) ist zwar nachvollziehbar, für dessen Durchsetzung</p>

*gemäss Artikel 1 Absatz 3 eine Parkierungsbewilligung, sofern sie mit einer Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerschaft nachweisen, dass sie an der gemeldeten Adresse keinen privaten Parkraum nutzen können. Dazu wird von der Stadt Bern ein standardisiertes Formular zur Verfügung gestellt, welches unterschrieben brieflich oder per E-Mail einzureichen ist. Kann privater Parkraum nicht genutzt werden, weil er an liegenschaftsexterne Dritte vermietet ist, gilt der Nachweis als nicht erbracht.<sup>1</sup>*

**Bemerkung:**

*Die Umformulierung von Buchstabe a stellt sicher, dass neu eine Nachweispflicht für Beantragende gilt, wie sie bereits in Biel, Luzern und in Zürich (noch nicht rechtskräftig) zur Anwendung kommt: Parkkarten sollen künftig nur noch an Personen abgegeben werden, die eine Bestätigung der Grundeigentümerschaft / Immobilienverwaltung vorlegen können, dass am Wohn- bzw. Firmensitz keine private Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Nicht akzeptiert werden dabei Fälle, bei denen die privaten Parkplätze an Dritte vermietet sind. Dies ist insofern gerechtfertigt, als die privaten Parkplätze seinerzeit als Teil der Baubewilligung für die in der Liegenschaft vorgesehenen Nutzungen bewilligt wurden. [...]*

die Mieterschaft zu «missbrauchen» hingegen nicht.

Bei der Begründung beruft sich der Gemeinderat zudem auf die Antwort des Regierungsrates auf einen politischen Vorstoss, obwohl der Regierungsrat in eben dieser Antwort explizit erwähnt, dass ihr keine rechtliche Beurteilung zu Grunde liege – juristische Streitereien sind also vorprogrammiert.

Unschön auch, weil Mieter:innen damit der Eigentümerschaft/Verwaltung, resp. dem «Parkplatzmarkt» komplett ausgeliefert werden; z.B. indem die Eigentümerschaft zwar Parkplätze zur Miete anbietet, jedoch zu einem überhöhten Preis.

*Ausnahmsweise kann trotz Verfügbarkeit von privatem Parkraum eine Parkkarte abgegeben werden, wenn die gesuchstellende Person zwingend auf einen Parkplatz angewiesen ist und die Nutzung des privaten Parkraums für sie eine unzumutbare Härte darstellen würde.*

Die offene Formulierung ist wohl dem Umstand geschuldet, dass die Situation für jede Eigentümer-Mieter-Kombination unterschiedlich ist und sich die Ausnahmen schwierig verallgemeinern lassen. Trotzdem würde eine etwas konkretere Formulierung wohl nicht schaden, zumal das in den Bemerkungen erwähnte Beispiel nicht

<sup>1</sup> Gestützt auf Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. April 2016 auf die Interpellation Hofmann vom 25.11.2015 «Dürfen Parkplätze weitervermietet werden?» (2015.RRGR.1157): [...] Wenn der Parkplatz an eine beliebige Drittperson vermietet und ausschliesslich von dieser benutzt wird, sind weder zusätzlicher Verkehr noch erhöhte Emissionen zu erwarten. Die geänderte Nutzung ist daher, sofern sie die massgebenden Zonenvorschriften nicht tangiert, nicht baubewilligungspflichtig. Die Vermietung ist, unter der Voraussetzung, dass für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnbaute weiterhin genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, zulässig. Der Regierungsrat nimmt im Rahmen der Beantwortung politischer Vorstösse keine rechtlichen Beurteilungen konkreter Sachverhalte vor. Solche Beurteilungen dürfen nur in den entsprechenden Verfahren und nach umfassender Überprüfung der jeweiligen Sachverhalte vorgenommen werden. Die Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss ist dafür nicht das richtige Gefäss.

**Bemerkung:**

*Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die gesuchstellende Person mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass sie aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, den privaten Parkraum zu nutzen.*

logisch erscheint. Ein privater PP ist wohl öfters besser zugänglich, näher gelegen und vor allem immer der gleiche.

Oder, ab welchen monatlichen Mietkosten wird die Nutzung eines Privatparkplatzes unzumutbar?

Wie schon bei der Nachweispflicht der Nichtverfügbarkeit, dürfte auch hier der zusätzliche Aufwand für die Überprüfung der Ausnahmegesuche erheblich sein.

**Wegfall der Voraussetzungen; Entzug der Parkkarte (Art. 9, Abs. 3 und 4)**

**Art. 9**

~~<sup>3</sup>Für die anteilmässige Rückerstattung der Gebühr finden die geltenden Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats zum Reglement über die Parkkartengebühren entsprechende Anwendung.~~

~~<sup>4</sup>Die Gebühr für die Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten ist in jedem Fall zu bezahlen.~~

**Bemerkung:**

*Das Reglement über die Parkkartengebühren wurde durch das Gebührenreglement ersetzt. Eine entsprechende Regelung ist im Gebührenreglement nicht mehr vorhanden und wird daher ungültig.*

Bisher wurden die Parkkarten jeweils für ein ganzes Jahr ausgestellt. Im Gegenzug erfolgte bei der Abgabe eine Rückerstattung. Wenn die Möglichkeit der Rückerstattung nun wegfällt, müsste konsequenterweise auch eine monatliche Ausstellung möglich sein, was wahrscheinlich mehr Aufwand bedeuten würde als Rückerstattungen.

So wie die Regelung nun vorgesehen ist, trägt die Mieterschaft das alleinige finanzielle Risiko, sollte sie während der Laufzeit unverschuldet den Anspruch auf eine Parkkarte verlieren, z.B. weil ihr ein Privatparkplatz zur Miete angeboten wird, was wir als nicht opportun erachten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Bedenken..

Freundliche Grüsse



Andreas Egli  
Stadtrat  
Die Mitte Stadt Bern



Laura Curau  
Präsidentin, Stadträtin  
Die Mitte Stadt Bern